

**Gebührenordnung
der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
vom 30.11.1972**

in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Vollversammlung vom 9.4.2008

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage), der ein Bestandteil der Gebührenordnung ist.
- (2) Sofern der Tarif eine Rahmengebühr vorsieht, ist die Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
- (3) Wird eine gebührenpflichtige Anlage, Einrichtung oder besondere Tätigkeit der Kammer nur teilweise in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr je nach dem Umfang der Inanspruchnahme ein Zehntel bis acht Zehntel. Ist die Gebühr bereits entrichtet, so ist auf Antrag die Gebühr teilweise zu erstatten; Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenrechnung hat getrennt nach den verschiedenen gebührenpflichtigen Leistungen zu erfolgen.
- (5) Entstehen bei Inanspruchnahme der Kammer oder ihrer Einrichtungen besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Inanspruchnahme selbst gebührenfrei ist.
- (6) Die Kammer kann einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt, oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wird.
- (2) Auslagenschuldner ist, wer die Kammer oder ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt.
- (3) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsfrist

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagen sind bei Fälligkeit, spätestens innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.
- (2) Für Auslagen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5
Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen, die bei Fälligkeit oder innerhalb der festgesetzten Frist nicht entrichtet werden, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Schuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6
Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7
Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt in dieser Fassung einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Passau, den 9.4.2008

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
in Passau

gez. Thiele
Präsident

gez. Keilbart
Hauptgeschäftsführer

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat mit Entschließung vom 23.06.2008 Nr. IV/3-6011h/16/1 die von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau am 09.04.2008 geänderte Gebührenordnung gemäß § 11 Abs. 2 IHKG vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl I S. 2246), in Verbindung mit Art. 1. Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – AGIHKG – (BayRS 701-1-W), geändert durch Gesetz vom 27.11.2007 (GVBl S. 785) genehmigt.